

INFO /2010 vom 05.07.2010

Az. 130.50

### **VG Freiburg: Kalkulation des Kostenersatzes für Feuerwehreinsätze nach Jahresstunden, nicht nach Einsatzstunden**

Das Verwaltungsgericht Freiburg hat – in einem jetzt bekannt gewordenen Urteil – **zur Rechtslage nach dem bis November 2009 geltenden § 36 FwG** (jetzt § 34 FwG) für die Kalkulation der Feuerwehreinsatzkosten festgestellt, dass die Ermittlung des Kostenersatzes pro Stunde für die zum Einsatz gekommenen Feuerwehrfahrzeuge, indem die pro Jahr angefallenen Vorhaltekosten durch die Zahl der Einsatzstunden des jeweiligen Fahrzeuges pro Jahr geteilt werden, nicht rechtmäßig sei (Verwaltungsgericht Freiburg, Urteil vom 20.10.2009 – 3 K 2369/08 –).

Die jährlichen Vorhaltekosten seien durch die Gesamtzahl der Stunden pro Jahr (365 Tage x 24 Stunden = 8.760 Jahresstunden) zu dividieren.

Außerdem hat das Verwaltungsgericht Freiburg festgestellt, dass für die Erstellung des Leistungsbescheids eine Leistungsgebühr (Verwaltungsgebühr) erhoben werden könne.

Durch einen Fehlalarm wurde die Feuerwehr der Stadt K. über eine private Brandmeldeanlage alarmiert. Mit Leistungsbescheid wurden für den Feuerwehreinsatz Kosten von rund 645 Euro und eine Gebühr (Leistungsgebühr/Verwaltungsgebühr) von 20 Euro festgesetzt. Das Verwaltungsgericht Freiburg bestätigte den grundsätzlichen Anspruch auf Kostenersatz für den Fehlalarm, verwarf jedoch die Kalkulation auf der Basis der Einsatzstunden (bei denen die Stadt ein öffentliches Interesse berücksichtigt hatte).

In den Urteilsgründen heißt es (auszugsweise):

Dass die allgemeinen Vorhaltekosten bei der Festsetzung des Kostenersatzes überhaupt berücksichtigt werden, ist nicht zu beanstanden. Zu den (durch den Einsatz der Feuerwehr infolge des Fehlalarms verursachten) Kosten i.S. des § 36 Abs. 3 FwG (a.F.) gehört auch der allgemeine „Werteverbrauch“ der eingesetzten Sachgüter, denn diese stehen während des Einsatzes nicht für die sonstige Aufgabenerfüllung zur Verfügung. Denn nach § 36 Abs. 4 FwG können zu den Kosten die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen – und damit vom konkreten Einsatz unabhängige, typische Vorhaltekosten – gerechnet werden.

Die Ermittlung des Kostenersatzes pro Stunde für die zum Einsatz gekommenen Feuerwehrfahrzeuge derart, dass die pro Jahr angefallenen Vorhaltekosten durch die Zahl der Einsatzstunden des jeweiligen Fahrzeuges pro Jahr geteilt werden, ist allerdings nicht rechtmäßig. Die jährlichen Vorhaltekosten sind vielmehr durch die Gesamtzahl der Stunden pro Jahr (365 x 24) zu dividieren. Das ergibt sich zunächst aus dem System der Finanzierung der Feuerwehr. Nach § 3 FwG hat die Gemeinde auf ihre Kosten eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Grundsätzlich trägt also die Gemeinde die pro Jahr anfallenden Vorhaltekosten, die gerade bei der Feuerwehr einen wesentlichen Teil der Gesamtkosten ausmachen. Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 FwG sind die Leistungen der Feuerwehr grundsätzlich kostenlos. Kostenersatz kann nur in den in § 36 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 FwG ausdrücklich geregelten Fällen verlangt werden. Bei der Berechnung der auf einen kostenpflichtigen Einsatz entfallenden Vorhaltekosten kann dann nur der Teil der jährlich entstehenden Vorhaltekosten in Ansatz gebracht werden, der auf die jeweilige Zeitdauer entfällt. Den danach maßgeblichen Stundensatz erhält man, indem man die jährlichen Vorhaltekosten durch die Gesamtzahl der Stunden pro Jahr teilt. Denn Vorhaltekosten fallen definitionsgemäß auch außerhalb der eigentlichen Einsatzzeit an. Stellt man dagegen auf die Zahl der jährlichen Einsatzstunden ab, so werden die kostenpflichtigen Einsätze umso teurer, je geringer die Zahl der Einsatzstunden pro Jahr insgesamt ist (vgl. dazu Hess. VGH, Urt. v. 22.08.2007 – 5 UE 1734/06 -, a.a.O. und OVG

Münster, Urt. v. 13.10.1994 – 9 A 780/93 -, NWVBl. 1995, 66 f). Im Extremfall – in einem Jahr finden überhaupt nur kostenpflichtige Einsätze statt – würden alle Vorhaltekosten auf diese umgelegt, was mit dem beschriebenen Finanzierungssystem kaum vereinbar ist.

Die Beklagte wendet ein, dass sie bei der Berechnung der Stundensätze vorab ca. 55 Prozent der jährlichen Vorhaltekosten für das öffentliche Interesse an der Feuerwehr abziehe, mit anderen Worten nur die verbleibenden 45 Prozent durch die Zahl der tatsächlichen Einsatzstunden teile. Das ändert jedoch nichts daran, dass weiterhin in großem Umfang einsatzunabhängig anfallende und nach der oben beschriebenen Regelung grundsätzlich von der Beklagten zu tragende Kosten in zu großem Umfang auf die nach § 36 FwG Kostenpflichtigen umgelegt werden. Auch nach dieser Regelung ist die Belastung der Kostenpflichtigen umso höher, je weniger Einsätze im Jahr stattfinden, obwohl die pro Stunde anfallenden Vorhaltekosten schon definitionsgemäß unabhängig von der Zahl und Dauer der Einsätze immer gleich hoch sind.

Wie die geplante Änderung des baden-württembergischen Feuerwehrgesetzes zeigt, geht auch der Gesetzgeber davon aus, dass nach dem bisher geltenden Recht im Rahmen der Kostenfestsetzung nach § 36 FwG die Vorhaltekosten durch die Gesamtzahl der Jahresstunden zu teilen sind. Nach Art. 1 Nr. 34 des Entwurfs der Landesregierung des Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 15.09.2009 (LT-Drs. 14/5103, Seite 21) sollen nach § 36 Abs. 5 Satz 4 FwG die Vorhaltekosten für Feuerwehrgeräte und Feuerwehrfahrzeuge auf der Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten berechnet werden können. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu, die bisherige Regelung, wonach (nach Auffassung der Gerichte) die Vorhaltekosten nur an Hand der Jahresstunden berechnet werden könnten, führe in der Praxis zu unangemessen niedrigen Vorhaltekosten je Stunde. Der neue Berechnungsmodus ermögliche den Gemeinden, die Vorhaltekosten zumindest teilweise zu decken, ohne den kostenpflichtigen Bürger zu überfordern.

Als Berechnungsgrundlage solle deshalb die sogenannte „Handwerkerlösung“ herangezogen werden, d.h. die Stundensätze für den Einsatz der Feuerwehrgeräte sollten künftig derart ermittelt werden, dass die jährlichen Vorhaltekosten durch die im Handwerksbereich bei der Kalkulation der Stundensätze für den Geräteeinsatz üblichen 2.000 Jahresstunden (50 Wochen zu je 40 Stunden) geteilt würden (LT-Drs. 14/5103, Seite 53). Diese Gesetzesänderung wäre nicht erforderlich, folgte man der Rechtsauffassung der Beklagten. Sie führte dann im Gegenteil entgegen der Intention der Landesregierung zu einer Schlechterstellung der Gemeinden bei der Kostenerhebung, denn die tatsächliche Einsatzdauer der Feuerwehrgeräte dürfte regelmäßig deutlich unterhalb von 2000 Stunden im Jahr liegen, so dass sich bei der Division durch die tatsächliche Zahl der Einsatzstunden höhere Stundensätze ergeben.

Die Höhe der **Leistungsgebühr** im Ausgangsbescheid bzw. der Gebühr im Widerspruchsbescheid sind rechtmäßig, obwohl die Feuerwehrkosten um 149,39 Euro zu hoch festgesetzt worden sind. Die Leistungsgebühr ist nach § 3 Abs. 1 der **Leistungsgebührensatzung** i.V.m. Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses innerhalb eines Rahmens von 10 Euro bis 3.000 Euro festzusetzen. Für die Widerspruchsgebühr reicht der Rahmen nach Nr. 11 des Gebührenverzeichnisses von 25 Euro bis 1530 Euro.